

Gemeinde Treplin

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie (TFNP) 1. Änderung – Planungskriterien – Anlage zur Begründung (Stand 23.09.25)

In Anlehnung an den 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Erneuerbare Energien der Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wurden die Planungskriterien für das Gemeindegebiet Treplin geprüft. Die Planungskriterien im Regionalplanentwurf werden wie folgt definiert:

„Positivkriterien (PK)“

Die genannten Positivkriterien wurden in der Folge der Arbeitsschritte für die Ermittlung von Vorranggebieten herangezogen. Es handelt sich um Gegebenheiten und Belange, die als Indizien für eine Eignung der betreffenden Gebiete als Vorranggebiete sprechen. Die Planungs-systematik, die Umstellung auf eine Positivplanung, bei Anwendung der Positivkriterien fokussiert sich auf besonders geeignete Flächen, auf denen bereits die Windenergienutzung stattfindet oder geplant ist. Nach der Planungsmethodik der Positivplanung muss jedes ausgewiesenes VR WEN mindestens ein positives Kriterium aufweisen.

Negativkriterien (NK)“

Die in Folge der ersten beiden Arbeitsschritte ermittelten Potentialflächen wurden auf ihre generelle Eignung für die Windenergienutzung anhand aller Negativkriterien überprüft. Es handelt sich um entgegenstehende Belange, die entweder in entgegenstehenden rechtlichen Sachverhalten begründet sind oder die durch den Planungsträger als Negativkriterien ausgewählt und begründet wurden. Die entsprechenden Flächen werden für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung i.d.R. nicht weiter betrachtet.

Einzelfallbezogene Kriterien (EK)“

Zur abschließenden Feststellung der Eignung eines Vorranggebietes wurde anhand der einzelfallbezogenen Kriterien geprüft, ob sich die Windenergie gegenüber konkurrierenden Nutz-ungen oder einschränkenden Sachverhalten in hinreichendem Maß durchsetzen kann.“

Für die Gemeindefläche der Gemeinde Treplin sind folgende Planungskriterien relevant:

| Positivkriterien – ohne gesonderte grafische Darstellung in der Karte | | |
|--|---|---|
| [PK 01]; (Gem. Treplin BP „Windpark Treplin“ ; Stadt FFO BP-35-001 „Windpark B5“, Gem. Lebus „Windpark Wulkow“); | PK 01 Kommunalen Bauleitplanung Flächennutzungspläne mit außergebietlicher Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, die bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden sind, und rechtsverbindliche Bebauungspläne für die Windenergienutzung werden als Positivkriterium in die Planung eingestellt. Nicht erfasst als Positivkriterium sind hingegen Bebauungspläne, die nach dem | Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen des § 249 BauGB kann für die Änderung des Teilflächennutzungsplans keine |

| | | |
|---|--|--|
| | 1. Februar 2024 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Gemäß § 4 Absatz 1 WindBG sind diese Bebauungsplanflächen nicht anrechenbar auf das regionale Teilflächenziel zur Feststellung der Zielerreichung gemäß § 5 Absatz 1 WindBG. | Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB festgesetzt werden. Für die Änderung des Bebauungsplans ist eine Höhenfestsetzung der Windenergieanlagen nicht mehr möglich, da ansonsten die Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels gefährdet werden würde. |
| [PK 02]; (Gem. Treplin 1. Änd. BP „Windpark Treplin“ im Verfahren); | PK 02 Planungsinteresse der Kommunen und öffentlichen Stellen Die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne für die Steuerung der Windenergienutzung werden als Positivkriterium in die Planung eingestellt. Entsprechend dem raumordnerischen Gegenstromprinzip wurden die der RPG zugesandten in Aufstellung befindlichen kommunalen Bauleitpläne in nachfolgenden Kommunalgesprächen hinsichtlich ihrer Aktualität erneut geprüft und in die Planerarbeitung einbezogen, sofern sie mit den Negativkriterien vereinbar sind und geringe Raumnutzungskonflikte aufweisen (einzelfallbezogene Kriterien). | |
| [PK 03]; 3 realisierte Windkraftanlagen in der Gemeinde Treplin, 14 realisierte Windkraftanlagen in der Gemarkung Wulkow (Stadt Lebus) und Alt Zeschdorf (Gemeinde Zeschdorf) | P 03 Realisierte/ genehmigte Windenergieanlagen Als grundsätzlich geeignete Standorte aufgrund der landschaftsräumlichen Vorbelastung und bereits vorhandenen technischen Erschließung werden bereits errichtete und genehmigte WEA als Positivkriterium zur Abgrenzung der Windenergiegebiete eingeordnet. Dabei kommt dem Ersatz von älteren Bestandsanlagen durch moderne und leistungsfähige Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang (§ 16b BImSchG Repowering) eine zentrale Bedeutung zu. Die Beurteilung der Zuordnung von Arrondierungsflächen erfolgt anhand der erforderlichen Abstände zwischen zwei Referenzanlagen (notwendiger Abstandsbereich = vier Rotordurchmesser einer Referenzanlage). Bei dieser Bewertung wird davon ausgegangen, dass zwischen benachbarten WEA regelmäßig ein Abstand von drei bis fünf Rotordurchmessern einzuhalten ist. Die Berücksichtigung von Arrondierungsflächen zu beantragten WEA unterstützt eine ressourcensparende Windenergieplanung | Ergänzung des bereits vorhandenen Windparks Wulkow/Treplin |
| [PK 04]; Antrag zur Errichtung von 3 WEA in Vorbereitung | P 04 Beantragte/ geplante Windenergieanlagen Beantragte bzw. geplante Windenergieanlagen, welche sich durch einen Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landesamt für Umwelt) als hinreichend und bestimmbar konkretisiert haben, wurden nach einer einzelfallbezogenen Prüfung der Kriterien als Positivkriterium in die Abwägung eingestellt. | Entsprechend es Antrags von UKA in Vorbereitung |

| Negativkriterien – grafische Darstellung in der Karte | | |
|--|---|---|
| <p>[NK 01]; Siedlungsbestand Treplin</p> | <p>NK 01 Siedlungsbestand und rechtskräftige Bebauungspläne (Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen Kur- und Klinikgebiete)</p> <p>Der tatsächliche Siedlungsbestand sowie die in rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzten Wohnbauflächen stehen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen. Der tatsächliche Siedlungsbestand mit Gebäuden zur Wohnnutzung im Innen- und Außenbereich (ALKIS-Daten), Wohn- und Mischbauflächen, gewerblichen Bauflächen gemäß §§ 2-9 BauNVO und Sonderbauflächen Kur- und Klinikgebiete (§ 11 BauNVO) in rechtskräftigen Bebauungsplänen stehen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen. Insgesamt stellen diese Flächen eine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzung dar und werden aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen durch den Planungsträger als Negativkriterium in die Abwägung eingestellt.</p> | |
| <p>[NK 02/03]; Abstände zum Siedlungsbestand Treplin und BP Naglersberg (Allgemeines Wohngebiet) sowie in den angrenzenden Gemeinden</p> | <p>NK 02/03 Erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB und bei kommunalen Bauleitplänen der Windenergienutzung</p> <p>Zum Schutz des Menschen und der menschlichen Gesundheit müssen Windenergieanlagen die Einhaltung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gewährleisten, die eine Basis für das Genehmigungsverfahren bildet. Werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht eingehalten, kann keine Genehmigung erteilt werden.</p> <p>Die vorgegebenen Mindestabstände (u. a. erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB) sichern die Einhaltung der Nacht-Immissionsrichtwerte in der im Schallimmissionsgutachten geprüften Anlagenkonfiguration zu, wenn das Schallminderungspotenzial der Referenzanlage zu Grunde gelegt wird. Bezogen auf die Referenzanlage, die häufig aktuelle immissionsschutzrechtliche Verfahren in der Planungsregion abbildet, können die Vorgaben der TA Lärm (Tagzeitraum und Nachtzeitraum bei Berücksichtigung des Schallminderungspotenzials) bei einem Windpark mit drei WEA für die in den Negativkriterien NK 02 bis NK 05 angegebenen Abstände mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % eingehalten werden. Bei geringeren Abständen ist davon auszugehen, dass die Richtwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden.</p> | <p>Die zu Grunde liegende Referenzanlage des Regionalplans weist folgende Parameter auf: Nennleistung: 7,2 MW Rotordurchmesser (RD): 172 m Nabenhöhe (NH): 175 m Gesamthöhe 261 m Schallleistungspegel (max): 106,9 dB Anlaufgeschwindigkeit: 3 m/s</p> <p>Geplante WEA in Treplin entspricht im Wesentlichen der Referenzanlage: Nordex SE, Typ N175/6.X Nennleistung 6.800 kW Rotordurchmesser 175</p> |

| | | |
|--|---|---|
| | | <p>Nabenhöhe 179 m (zuzüglich 1,0 m Fundamenterrhöhung) Schalleistungspegel L_{WA} Betriebsmodus: Mode 0 - 106,9 dB(A) Mode 1 - 106,5 dB(A) Mode 5 - 104,5 dB(A)</p> <p>Der Nachweis wie die TA-Lärmwerte eingehalten werden können, erfolgt im Rahmen des BP und Genehmigungsverfahrens</p> <p>Bebauungsplan Naglers Berg ist 1.290 m entfernt</p> |
| <p>[NK 04]; Splittersiedlungen in Treplin und den angrenzenden Gemeinden</p> | <p>N 04 Erweiterter Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich, soweit noch keine genehmigten oder errichteten Windenergieanlagen innerhalb dieser Zone bestehen</p> <p>Gemäß § 249 Absatz 3 BauGB ist das Repowering zeitlich auch außerhalb einer planerisch festgelegten Gebietskulisse befristet und damit unterhalb eines Mindestabstands von Wohngebäuden von 1.000 m möglich. Das BbgWEAAbG regelt in diesem Zusammenhang den Mindestabstand von 1.000 m ausschließlich für Ortslagen gemäß §§ 30, 34 BauGB. Für Wohngebäude und Splittersiedlungen gemäß § 35 BauGB greift das BbgWEAAbG jedoch nicht.</p> <p>Der Ausgleich zwischen dem Zielkonflikt ausreichender Schutzabstände und der Erreichung des regionalen Teilflächenziels erfolgt mittels eingrenzender Definition der Mindestabstände zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich. Der Planungsträger kommt dem rechtlichen Erfordernis nach ausreichend Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen und dem Fakt, dass im Außenbereich ein gegenüber Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) sowie im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§34 BauGB) gemilderter Schutzanspruch besteht, da WEA im Außenbereich privilegiert</p> | <p>Relevant für zwei Einzelhöfe / Splittersiedlungen westlich des Änderungsbereichs im Außenbereich</p> <p>800 m jeweils eingehalten</p> |

| | | |
|-------------------------------------|---|--|
| | zulässig sind. Ein Vorsorgeabstand von 800 m wird als angemessen eingeschätzt für die Bereiche, in denen noch keine Windenergieanlagen bestehen oder genehmigt wurden. | |
| [NK 07]; Freiraumverbund des LEP HR | <p>NK 07 Freiraumverbund des LEP HR</p> <p>Der im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) festgelegte Freiraumverbund umfasst Freiräume mit besonders hochwertigen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen. Gemäß Z 6.2 LEP HR ist der Freiraumverbund räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen. WEA gehören zu den beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen des Freiraumverbundes.</p> <p>Die GL hat alle im Regionalplanentwurf festgelegten VR WEN auf einer Maßstabsebene von 1:300.000 geprüft und keinen Verstoß gegen das Ziel der Raumordnung gemäß LEP HR Z 6.2 festgestellt.</p> | Flächen des Freiraumverbundes werden nicht in Anspruch genommen. |
| [NK 08]; Naturschutzgebiet | <p>Rechtsverbindlich festgesetzte und im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)</p> <p>Gemäß § 23 Absatz 1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete (NSG) „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen erforderlich ist“. Die Windenergienutzung innerhalb von NSG ist in der Regel nicht mit den Schutzziele für NSG vereinbar. Eine Prüfung der Schutzgebietsverordnungen zu NSG in der Planungsregion hat ergeben, dass der jeweilige Schutzzweck regelmäßig die Errichtung baulicher Anlagen ausschließt. Hierzu gehören insbesondere WEA, die dem jeweiligen Schutzzweck mehr als erheblich zuwiderlaufen. Aufgrund der planerischen Anwendung der Rotor-Out-Regelung wird zur Sicherung der Artenvielfalt in Naturschutzgebieten ein Abstand des Rotorradius (vgl. NK 19) eingehalten.</p> | NSG wird nicht beansprucht |
| [NK 11]; FFH-Gebiet | <p>NK 11 Fauna-Flora-Habitat Gebiete (FFH-Gebiete)</p> <p>Entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG werden Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) zur Sicherung der Artenvielfalt der im europäischen Maßstab bedeutendsten natürlichen Lebensräume, wildlebenden Tiere und Pflanzen unter besonderen Schutz gestellt. Das daraus abzuleitende Verschlechterungsverbot ist in Artikel 6 Absatz 2 FFH-Richtlinie</p> | FFH-Gebiet wird nicht beansprucht |

| | <p>festgehalten. In diesen Gebieten sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. FFH-Gebiete sollen zum Schutz der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der zu erwartenden Konflikte von WEA freigehalten werden (vgl. Beachtung der Verbotstatbestände laut AGW-Erlass mit Artikel 12 Absatz 4 FFH-RL) und werden daher in ihrer Gesamtheit durch den Planungsträger als Negativkriterium in die Abwägung eingestellt. Aufgrund der planerischen Anwendung der Rotor-Out-Regelung wird zwischen den festgelegten Windenergiegebieten und den Außengrenzen der FFH-Gebiete ein Abstand des Rotorradius (vgl. NK 19) eingehalten</p> | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|----------------------------------|---|----------------------------|------------------------|----------------|----|----|-----|--------------------------|---------------------------------------|
| <p>[NK 19]; Bundesstraße B5 und Landesstraßen</p> | <p>NK 19 Linienförmige Infrastruktur mit Anbauverbotszone Die Planungsregion wird von Straßen, Bahnstrecken, Freileitungen, Ferngasleitungen und anderen raumbedeutsamen Infrastrukturen durchzogen. Aus tatsächlichen Gründen können auf diesen Infrastrukturen keine WEA errichtet werden. Unmittelbar angrenzend an Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen müssen gemäß § 9 Absatz 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) und § 24 Absatz 1 BbgStrG (Brandenburgisches Straßengesetz) Anbauverbote eingehalten werden. Abstände zu Freileitungen müssen nach DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 eingehalten werden. Weiterhin sind alle Planungen und Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb von WEA auf die Belange des Eisenbahnverkehrs abzustimmen. Bei der Planung und Genehmigung von WEA sind ebenso die gesetzlichen Belange des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) zu berücksichtigen. Die in der Praxis aufgeführten Anbauverbotszonen sind jeweils von der äußeren Rotorblattspitze zu betrachten. Hierbei wird der Rotor auf Basis der Referenzanlage mit 81 m angenommen. Die Länge des Rotors wird der jeweils pauschalen Eigenbreite der einzelnen linienhaften Infrastrukturen hinzugerechnet. Ausgehend von dem Rotorradius der Referenzanlage haben die Korridore folgende Breite:</p> <table border="1" data-bbox="555 1201 1621 1375"> <thead> <tr> <th>Infrastrukturtrasse</th> <th>Pauschale Eigenbreite (m)</th> <th>Anbauverbotszone (m), jeweils beidseitig</th> <th>Gesamt-korridor (m)</th> <th>Rechtsgrundlage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bundesautobahn</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>272</td> <td>§ 9 Absatz 1 Nr. 1 FStrG</td> </tr> </tbody> </table> | Infrastrukturtrasse | Pauschale Eigenbreite (m) | Anbauverbotszone (m), jeweils beidseitig | Gesamt-korridor (m) | Rechtsgrundlage | Bundesautobahn | 30 | 40 | 272 | § 9 Absatz 1 Nr. 1 FStrG | <p>Abstände werden berücksichtigt</p> |
| Infrastrukturtrasse | Pauschale Eigenbreite (m) | Anbauverbotszone (m), jeweils beidseitig | Gesamt-korridor (m) | Rechtsgrundlage | | | | | | | | |
| Bundesautobahn | 30 | 40 | 272 | § 9 Absatz 1 Nr. 1 FStrG | | | | | | | | |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Bundesstraßen 10 20 212 § 9 Absatz 1 NR</p> <p>In der Praxis kann in Einzelfällen auch ein geringerer Abstand möglich oder ein größerer Abstand nötig sein, insbesondere da die Breite der jeweiligen Trasse pauschal angenommen wird. Jedoch sind diese Unterschiede im Maßstab 1:100.000 nicht relevant.</p> <p>Aufgrund der planerischen Anwendung der Rotor-Out-Regelung wird zur Sicherheit des Bahnverkehrs und der Gleisanlagen zwischen den festgelegten Windenergiegebieten und Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree - Entwurf 28</p> <p>Regionalbahnstrecken ein Abstand von 81 m (Rotorradius der Referenzanlage) eingehalten. Eine gesetzliche Vorgabe zu Mindestabständen zu 110-kV-Kabelanlagen gibt es nicht, aber es wird in der Regel ein Schutzbereich von 10 m Breite im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren als eingetragene Dienstbarkeit gesichert.</p> | |
| <p>Einzelfallbezogene Kriterien – teilweise grafische Darstellung in der Karte</p> | | |
| <p>[EK 03]; Artenschutz (ohne kartografische Darstellung, abhängig von vorkommenden Arten)</p> | <p>EK 03 Artenschutzrechtliche Belange</p> <p>Der Bundesgesetzgeber hat die Maßstäbe nach denen fachlich zu beurteilen ist, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von WEA signifikant erhöht ist, im § 45b BNatSchG abschließend geregelt. Zur Anwendung der §§ 45b-45d BNatSchG für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse ist im Land Brandenburg am 14.06.2023 der Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für WEA (AGW-Erlass) in Kraft getreten.</p> <p>Zur Anwendung dieser Vorschriften werden durch die Empfehlungen des MLUK zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten (LSG) und den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Festlegung von VR WEN vom 04.04.2023 folgende Aussagen getroffen:</p> <p><u>Nahbereich (§ 45b Absatz 2 BNatSchG)</u></p> <p>Der Nahbereich ist aufgrund der gesetzlichen Festlegung, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko regelmäßig gegeben ist, grundsätzlich nicht für die Festlegung als VR WEN in Betracht zu ziehen.</p> | <p>Im Rahmen des Umweltprüfung zum BP im Parallelverfahren wurden die artenschutzrechtlichen Belange geprüft. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen erfolgen.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p><u>Zentraler Prüfbereich (§ 45b Absatz 3 BNatSchG)</u> Der zentrale Prüfbereich kann aufgrund der vom Bundesgesetzgeber aufgestellten Regelannahme, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist, in Ausnahmefällen für die Festlegung als VR WEN in Betracht gezogen werden. Sofern in den zentralen Prüfbereich hineingeplant werden soll, hat eine maßstabsangemessene artspezifische Auseinandersetzung mit dem Artenschutz durch den Planungsträger im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu erfolgen.</p> <p><u>Erweiterter Prüfbereich (§45b Absatz 4 BNatSchG)</u> Der erweiterte Prüfbereich kann aufgrund der vom Bundesgesetzgeber aufgestellten Regelannahme, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht gegeben ist, allgemein für die Festlegung als VR WEN in Betracht gezogen werden. Eine Ausnahme bildet der Fall, dass die Regelvermutung nach § 45b Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde widerlegt werden kann.</p> <p><u>Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (§ 45b Absatz 5 BNatSchG)</u> Flächen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs können regelmäßig für die Festlegung als VR WEN in Betracht gezogen werden. Die vorgenannten Empfehlungen des MLUK gelten nicht für Gebiete, die schon mit WEA bebaut sind oder in denen solche genehmigt wurden, aber noch nicht realisiert sind. In diesen Gebieten ist in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) zu klären, wie die Flächen auf der Basis der geänderten Rechtslage zu beurteilen sind. Hierbei sollte es das gemeinsame Ziel von Naturschutz und Regionalplanung sein, Flächen mit Bestandsanlagen möglichst vollständig in die Kulisse der Vorranggebiete zu integrieren. Daher werden Bestandwindparks innerhalb des zentralen Prüfbereichs in der Regel bei der Planung von VR WEN berücksichtigt. Die Empfehlungen des MLUK zum Umfang mit LSG und den artenschutzrechtlichen Verboten besagen zudem, dass auf Ebene der Regionalplanung Fledermäuse nicht berücksichtigt werden müssen, da die artenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren bewältigt werden können.</p> | |
|--|--|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>[EK 04 /EK 05]; Störungsarme Wälder/Biotopverbundkonzept</p> | <p>Biotopverbundkonzept/ Kernflächen gemäß LaPro und LRP/ Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro</p> <p>Die im Entwurf des Sachlichen Teilplans „Biotopverbund Brandenburg“ beschriebene Herstellung eines funktionalen Biotopverbunds „soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes ‚Natura 2000‘ beitragen“ (Landschaftsprogramm Brandenburg, Schutzgutbezogene Zielkonzepte, 3.7 Landesweiter Biotopverbund, März 2016, S. 11). Dabei stellt die Verknüpfung der Kernflächen des Biotopverbunds über die Verbindungsflächen einen funktionalen Zusammenhang her. Zentrale Ziele beim Aufbau des Biotopverbunds gemäß §§ 20, 21 BNatSchG sind der Erhalt der biologischen Vielfalt, die Sicherung von Mindestarealen, die Minimierung von Störungen und der genetische Austausch schützenswerter Zielarten.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist der Fachplan des Naturschutzes auf regionaler Ebene. Der LRP konkretisiert die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Landkreise und kreisfreien Städte und erarbeitet Maßnahmen und Erfordernisse zur Verwirklichung dieser Ziele.</p> <p>Die im LaPro und Landschaftsrahmenplänen dargestellten Kernflächen des Biotopverbundsystem sind als ein abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen. Die Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundkonzepts sollen auf der Ebene der Landschaftsrahmenpläne inhaltlich und räumlich konkretisiert werden. So sind im digitalen Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Oder-Spree Schwerpunktbereiche für die Umsetzung des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG mit Kern-, Verbindungs- und Entwicklungsflächen ausgewiesen. Der Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Frankfurt (Oder) befindet sich, Stand Januar 2025, im Verfahren zur Neuaufstellung. Der LRP für den Landkreis Märkisch-Oderland liegt noch nicht vor und befindet sich in Erarbeitung.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben die Inanspruchnahme der Kernflächen des Biotopverbunds zum Erreichen der Flächenziele für die Festlegung von VR WEN erforderlich ist, macht der Planungsträger im Einzelfall von diesem Abwägungsspielraum Gebrauch.</p> <p>Auf Grund des Erreichens des regionalen Teilflächenziels von mehr als 1,8 % außerhalb der in der Region befindlichen Kernflächen des Biotopverbunds wurden durch den Planungsträger keine Vorranggebiete innerhalb dieses Abwägungskriteriums festgelegt.</p> | <p>Die Flächen wurden nicht in Anspruch genommen</p> |
|---|--|--|

| | | |
|--------------------------|---|--|
| <p>[EK 14]; Funkturm</p> | <p>EK 14 Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen und Beeinflussungsbereiche von Telekommunikationsanlagen Funkturm</p> <p>Gemäß § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB soll die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Durch Vorhaben der Windenergienutzung können der Betrieb von Richtfunkstrecken und Rundfunk sowie das Sendernetz für die Flugzeugversorgung gestört werden. Der störungsfreie Funkbetrieb ist nur dann gewährleistet, wenn bauliche Hindernisse die Ausbreitung der elektromagnetischen Schwingungen nicht unzulässig beeinträchtigen.</p> <p>Ob Störungen oder Beeinträchtigungen für die Richtfunkstrecken und den Rundfunk zu erwarten sind, kann nur im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens beurteilt werden. Durch einen Schutzbereich wird die Nutzbarkeit der Windenergiegebiete nicht eingeschränkt, da i. d. R. die Belange der Träger der Telekommunikation und der Rundfunkbetreiber im Rahmen der konkreten Standortwahl berücksichtigt werden.</p> | <p>Schutzbereich wurde entsprechend des rechtskräftigen Sachlichen Teilflächennutzungsplan übernommen.</p> |
|--------------------------|---|--|